

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (82)428

Vol. 1982/0142

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

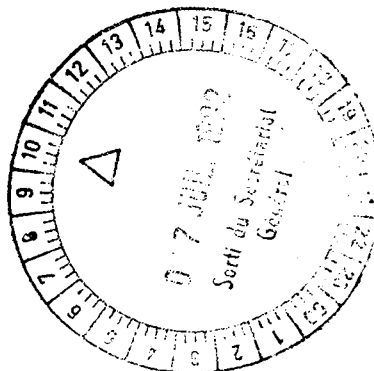
KOM(82) 428 endg.

Brüssel, den 5. Juli 1982

Vorschlag für eine VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Festsetzung der Grundregeln für die besonderen
Massnahmen für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)



KOM(82) 428 endg.

BEGRÜNDUNG

Mit der Verordnung (EWG) Nr. /82 hat der Rat neue Vorschriften zu den besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen erlassen. Diese neuen Maßnahmen schließen insbesondere die Anwendung einer Beihilferegelung für zu Ernährungszwecken bestimmte Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, sowie die Möglichkeit ein, die geltende Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen für Futterzwecke auf neue Begünstigte auszudehnen.

Die vorliegende Verordnung hat zum Gegenstand, die Grundregeln für diese besonderen Maßnahmen und hierbei insbesondere folgendes festzulegen:

a) den Weltmarktpreis

Dieser Preis wird nach ähnlichen Kriterien wie in vergleichbaren Fällen ermittelt;

b) die Bedingungen, die einzuhalten sind, damit auf die genannten Erzeugnisse die Beihilferegelung der Gemeinschaft angewendet werden kann.

Die Erzeugnisse müssen in der Gemeinschaft geerntet worden sein, der Erzeuger muß wenigstens den Mindestpreis erhalten haben, und die Erzeugnisse müssen schließlich in der Gemeinschaft unter bestimmten Bedingungen verwendet worden sein;

c) die Begünstigten der Beihilferegelung.

Diese sind bei den zur Fütterung bestimmten Erzeugnissen die Futtermittelhersteller und die zugelassenen Organisationen und bei den zur Ernährung bestimmten Erzeugnissen die Verwender dieser Erzeugnisse, sofern sie nachweisen können, daß diese Erzeugnisse keiner anderen Bestimmung mehr zugeführt werden können;

d) die Kontrollen, die eingerichtet werden müssen, damit insbesondere im Hinblick auf die Einfuhrerzeugnisse nur diejenigen Erzeugnisse die Beihilfe erhalten, die darauf Anspruch haben;

e) den Anspruch auf Beihilfe begründenden Tatbestand sowie die Kriterien für die Festsetzung ihrer Höhe.

Diese Grundregeln gelten ab 1. August 1982. Sie stellen eine Vereinfachung der Verwaltungsformalitäten dar, die von den Beteiligten einzuhalten sind.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Festsetzung der Grundregeln für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen (1), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 5 und Artikel 4, auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 sieht die Ermittlung des durchschnittlichen Weltmarktpreises für Sojaschrot nach den günstigsten Ankaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt vor.

Liegen keine Angebote und Notierungen vor, die bei der Ermittlung des Weltmarktpreises zugrunde gelegt werden können, so empfiehlt es sich, diesen Preis anhand der Angebote und Notierungen für durch Verarbeitung von Sojabohnen in der Gemeinschaft erhaltenes Sojaschrot sowie der Angebote und Notierungen für konkurrierende Erzeugnisse auf dem Weltmarkt zu ermitteln.

Der Weltmarktpreis muß für eine bestimmte Standardqualität errechnet werden.

Bei der Ermittlung des Grenzübergangsortes ist zu berücksichtigen, ob dieser Ort für die Einfuhr und die Verarbeitung der Sojabohnen repräsentativ ist; daher erscheint es angebracht, den Hafen von Rotterdam als Grenzübergangsort der Gemeinschaft zu wählen. Die in Betracht gezogenen Angebote und Notierungen müssen berichtigt werden, insbesondere wenn sie einen anderen Grenzübergangsort betreffen.

Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 sieht die Ermittlung des durchschnittlichen Weltmarktpreises für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen nach den günstigsten Ankaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt vor.

Liegen keine Angebote vor, die für die Ermittlung des Weltmarktpreises zugrunde gelegt werden können, so empfiehlt es sich, diesen Preis anhand der Preise zu ermitteln, die auf den wichtigsten Märkten der Ausfuhrdrittländer festgestellt werden.

(1) ABL. Nr. L 162 vom 12.6.1982, S. 28

Kann kein Angebot oder Preis ermittelt werden, so ist der Weltmarktpreis auf der gleichen Höhe wie der Zielpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen festzusetzen. Der Weltmarktpreis muß für eine bestimmte Standardqualität errechnet werden.

Bei der Ermittlung des Grenzübergangsortes ist zu berücksichtigen, ob dieser Ort für die Einfuhr von Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen repräsentativ ist; daher erscheint es angebracht, den Hafen von Rotterdam als Grenzübergangsort der Gemeinschaft zu wählen. Die Angebote müssen berichtigt werden, insbesondere wenn sie einen anderen Grenzübergangsort betreffen.

Zur leichteren Handhabung der Beihilferegelung ist vorzusehen, dass die Beihilfe von dem Mitgliedstaat gezahlt wird, auf dessen Hoheitsgebiet die Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen tatsächlich verwendet wurden.

Um die Kontrolle des Beihilfeanspruchs bei Verkauf der Erzeugnisse durch den Landwirt zu erleichtern, ist vorzusehen, daß die Beihilfe nur natürlichen oder juristischen Personen gezahlt wird, die die betreffenden Erzeugnisse verwenden und eine Bescheinigung vorlegen, die von der zuständigen Behörde nach Prüfung des mit dem Erzeuger geschlossenen Vertrages und insbesondere der Einhaltung des dem Erzeuger zu zahlenden Mindestpreises ausgestellt worden ist.

Im Falle der Verarbeitung der Erzeugnisse für Rechnung des Landwirts im Hinblick auf ihre Verwendung in seinem Betrieb empfiehlt es sich aus Gründen der administrativen Vereinfachung vorzusehen, daß die Beihilfe den zugelassenen Organisationen gewährt wird, die sie an den Erzeuger weiterleiten müssen.

Die Beihilfe wird nur für Erzeugnisse gewährt, die tatsächlich für die menschliche oder tierische Ernährung verwendet worden sind. Im Falle eines Verkaufs der Erzeugnisse durch den Erzeuger ist jedoch die Zahlung eines Vorschusses auf den Beihilfebetrag vorzusehen, sobald die Erzeugnisse an dem Ort ihrer tatsächlichen Verwendung unter Kontrolle gestellt worden sind. Es muß allerdings eine Kautionsvorsorge vorgesehen werden, mit der sichergestellt wird, daß die Erzeugnisse tatsächlich Verwendung finden werden.

Der Beihilfebetrag muß auf der Grundlage einer Standardqualität berechnet werden, wobei die Gewichtsunterschiede zu berücksichtigen sind, die aufgrund des Gehalts an Feuchtigkeit und Fremdbestandteilen der zur Verwendung bestimmten Erzeugnisse auftreten können.

Da die Zweckbestimmung der Beihilfe für zur menschlichen oder tierischen Ernährung bestimmte Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen und die der Beihilfe für die gleichen Erzeugnisse, die als Saatgut Verwendung finden sollen, nicht die gleiche ist, ist zur Klarstellung ausdrücklich vorzusehen, daß für diese Erzeugnisse nur eine einzige Beihilfe in Anspruch genommen werden kann.

Damit diese Beihilfe nur für Erzeugnisse gewährt wird, für die ein entsprechender Anspruch besteht, müssen die Mitgliedstaaten für in der Gemeinschaft erzeugte Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen sowie für die gleichen eingeführten Erzeugnisse eine Kontrollregelung anwenden.

Damit der Übergang von der geltenden zu der mit dieser Verordnung eingeführten Regelung möglichst reibungslos vor sich geht, können sich Übergangsmassnahmen als notwendig erweisen.

Diese Verordnung ist unter anderem dazu bestimmt, die Verordnung (EWG) Nr. 1418/78 des Rates vom 19. Juni 1978 zur Festsetzung der Grundregeln betreffend die besonderen Maßnahmen für zu Futterzwecken verwendete Erbsen und Ackerbohnen (2), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1212/79 (3), zu ersetzen. Die Verordnung (EWG) Nr. 1418/78 ist daher aufzuheben -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

(2) ABL. Nr. L 171 vom 28.6.1978, S. 5

(3) ABL. Nr. L 153 vom 21.6.1979, S. 6

I. Weltmarktpreis

Artikel 1

1. Die Kommission ermittelt in regelmäßigen Abständen den durchschnittlichen Weltmarktpreis für Sojaschrot gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82.
2. Bei der Ermittlung des in Absatz 1 genannten Preises berücksichtigt die Kommission die Angebote auf dem Weltmarkt sowie die Notierungen an den für den internationalen Handel wichtigen Börsenplätzen unter Ausschluss der Notierungen, die als nicht repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz angesehen werden können.
3. Können für die Ermittlung des durchschnittlichen Weltmarktpreises für Sojaschrot kein Angebot und keine Notierung zugrunde gelegt werden, so ermittelt die Kommission diesen Preis anhand der Angebote und Notierungen für durch Verarbeitung von Sojabohnen in der Gemeinschaft erhaltenes Sojaschrot sowie der Angebote und Notierungen für konkurrierende Erzeugnisse auf dem Weltmarkt .
4. Die Kommission ermittelt den durchschnittlichen Weltmarktpreis für in loser Schüttung nach Rotterdam geliefertes Sojaschrot der Standardqualität, für die der Auslösungspreis festgesetzt worden ist.

Entsprechen die berücksichtigten Angebote und Notierungen nicht den vorstehenden Bedingungen, so nimmt die Kommission die erforderlichen Anpassungen vor.

Artikel 2

1. Der in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 genannte Weltmarktpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen wird vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres nach dem Verfahren des Artikels 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/70 des Rates⁽⁴⁾ ermittelt und vom ersten Tag dieses Wirtschaftsjahres ab angewandt. Es wird nur dann je ein Preis für Erbsen sowie Puff- und Ackerbohnen festgesetzt, wenn die tatsächlich festgestellten Preise sehr unterschiedlich sind. Er kann in der Zwischenzeit nach dem gleichen Verfahren geändert werden, wenn die bei seiner Festsetzung berücksichtigten Faktoren eine erhebliche Änderung erfahren.
2. Für die Ermittlung des in Absatz 1 genannten Preises werden die Angebote auf dem Weltmarkt unter Ausschluß derjenigen Angebote berücksichtigt, die nicht als repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz angesehen werden können.

(4) ABl. Nr. L 142 vom 30.5.1978, S. 1

3. Kann für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen kein Angebot zugrunde gelegt werden, so wird dieser Preis anhand der auf den Märkten der wichtigsten Ausfuhrdrittländer festgestellten Preise ermittelt.
4. Kann gemäß den vorstehenden Absätzen 2 und 3 kein Angebot oder kein Preis zugrunde gelegt werden, so wird der Weltmarktpreis auf gleicher Höhe wie der Zielpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen festgesetzt.
5. Der durchschnittliche Weltmarktpreis wird für in loser Schüttung nach Rotterdam gelieferte Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen der Standardqualität ermittelt, für die der Zielpreis festgesetzt worden ist.

Entsprechen die berücksichtigten Angebote oder Preise nicht den vorstehenden Bedingungen, so werden die erforderlichen Anpassungen nach dem Verfahren des Artikels 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 vorgenommen.

II. Beihilferegelung

Artikel 3

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. erster Käufer: jede natürliche oder juristische Person, die ihren Sitz in der Gemeinschaft hat, die mit einem Erzeuger einen Kaufvertrag über in seinem landwirtschaftlichen Betrieb erzeugte Erbsen, Puffbohnen oder Ackerbohnen abschließt, der die Bedingung des Artikels 3 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 erfüllt;
2. Vertrag: ein zwischen einem ersten Käufer und einem Erzeuger geschlossener Vertrag, der für den Erzeuger die Verpflichtung enthält, die Menge Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen gesunder und handelsüblicher Qualität entsprechend der im Vertrag angegebenen Menge zu liefern, und der für den ersten Käufer die Verpflichtung enthält, diese Menge abzunehmen und dafür wenigstens den Mindestpreis zu zahlen;
3. zugelassene Organisation: die Produktions- und Verwertungsorganisation sowie die Erzeugergemeinschaft für diese Erzeugnisse, die noch festzulegenden Bedingungen entsprechen muß;
4. Unterkontrollstellung: von der zuständigen Stelle des Mitgliedstaates durchgeführte Maßnahme bei dem Verwender auf Antrag desselben, wodurch Menge und Qualität der für die menschliche oder tierische Ernährung bestimmten Erzeugnisse festgestellt werden und ihre Verwendung überprüft wird.

Artikel 4

1. Im Falle eines Verkaufs der Erzeugnisse durch den Erzeuger hinterlegt der erste Käufer bei der Stelle, die von dem Mitgliedstaat, in dem das Erzeugnis geerntet worden ist, bezeichnet wurde, den mit dem Erzeuger geschlossenen Vertrag. Er hinterlegt ferner eine von dem Erzeuger gegengezeichnete Erklärung über die von letzterem tatsächlich gelieferte Menge.
2. Die von dem Mitgliedstaat bezeichnete Stelle bescheinigt dem ersten Käufer nach Überprüfung des Vertrags und der Erklärung, daß der Erzeuger für die gelieferte Menge wenigstens den Mindestpreis erhalten hat.

Artikel 5

1. In dem in Artikel 4 genannten Fall wird die Beihilfe jeder natürlichen oder juristischen Person gewährt, die diese Erzeugnisse verwendet, sofern:
 - sie bei der von dem Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet das Erzeugnis verwendet worden ist, bezeichneten Stelle, einen Antrag und die in Artikel 4 Absatz 2 genannte Bescheinigung einreicht,
 - die in dieser Bescheinigung genannte Menge tatsächlich verarbeitet worden ist, nachdem sie in dem Betrieb, in dem die Verarbeitung stattgefunden hat, unter Kontrolle gestellt wurde.
2. Im Sinne dieses Artikels wird das Erzeugnis als tatsächlich auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verwendet angesehen, wenn es
 - a) vermahlen oder Futtermitteln beigemischt worden ist,
 - b) als Futtermittel zur Verwendung in unverändertem Zustand vermarktet worden ist,
 - c) zur Herstellung von Proteinkonzentrat verarbeitet worden ist,
 - d) für seine Verwendung als Nahrungsmittel verarbeitet worden ist oder
 - e) als Nahrungsmittel zur Verwendung in unverändertem Zustand vermarktet worden ist.

Die weiteren Bedingungen, insbesondere in den Fällen b) und e), werden nach dem Verfahren des Artikels 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 festgelegt.

Artikel 6

1. In dem in Artikel 4 genannten Fall richtet sich die Höhe der zu gewährenden Beihilfe nach dem Tag, an dem der Betreffende den Antrag gemäß Artikel 5 Absatz 1 einreicht.

2. Die zu zahlende Beihilfe entspricht:

- a) für die in Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a), b) und c) genannten Erzeugnisse dem in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 genannten Betrag;
- b) für die in Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben d) und e) genannten Erzeugnisse dem in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 genannten Betrag.

Artikel 7

- 1. Vermarktet der Erzeuger die Erzeugnisse nicht, sondern läßt sie bei einer von dem Mitgliedstaat zugelassenen Organisation im Hinblick auf ihre Verwendung in seinem Betrieb verarbeiten, so hinterlegt die zugelassene Organisation bei der von dem Mitgliedstaat, in dem die Erzeugnisse geerntet worden sind, bezeichneten Stelle eine Erklärung über die Verarbeitung.
- 2. Die von dem Mitgliedstaat bezeichnete Stelle prüft die Richtigkeit der in Absatz 1 genannten Erklärung nach.

Artikel 8

- 1. Im Falle des Artikels 7 wird die Beihilfe der zugelassenen Organisation gewährt, welche die in dem gleichen Artikel genannte Verarbeitungserklärung hinterlegt, sofern sich diese Organisation verpflichtet, die Beihilfe an den Erzeuger weiterzuleiten.
- 2. Die in Absatz 1 genannte Zulassung wird von dem betreffenden Mitgliedstaat nur Organisationen erteilt, die den nach dem Verfahren des Artikels 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 festgelegten Bedingungen entsprechen.
- 3. Die in Absatz 2 genannte Zulassung wird zurückgezogen, wenn - außer im Falle höherer Gewalt - eine der Zulassungsbedingungen nicht mehr erfüllt ist.
- 4. Unbeschadet einer Rückzahlung des Beihilfebetrages wird die Zulassung ferner zurückgezogen, wenn die Organisation den Beihilfebetrag nicht an den Erzeuger weitergeleitet hat.

Artikel 9

- 1. Im Falle des Artikels 7 richtet sich die Höhe der zu gewährenden Beihilfe nach dem Tag, an dem die zugelassene Organisation die Verarbeitungserklärung hinterlegt.
- 2. Die Höhe der zu zahlenden Beihilfe entspricht der in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 genannten Beihilfe.

Artikel 10

Der Anspruch auf Beihilfe entsteht zu dem Zeitpunkt, zu dem die in dem Vertrag oder in der Verarbeitungserklärung bezeichneten Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen tatsächlich zur Herstellung von Nahrungs- oder Futtermitteln verwendet worden sind.

Im Falle des Artikels 4 kann die Beihilfe jedoch nach Unterkontrollstellung in dem Betrieb, in dem die Erzeugnisse verwendet werden, im voraus ausbezahlt werden, sofern eine Kautions in ausreichender Höhe gestellt wird.

Artikel 11

1. Die Beihilfe wird für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 14 % und einem Gehalt an Fremdbestandteilen von 3 % festgesetzt.
2. Bei der Anlieferung der Erzeugnisse in den Verarbeitungsbetrieben wird das Gewicht der Erzeugnisse festgestellt und werden Proben entnommen.
3. Die Höhe der Beihilfe wird nach dem Gewicht berechnet; dieses wird nach Maßgabe der Unterschiede berichtigt, die zwischen den festgestellten Hundertsätzen an Feuchtigkeit und Fremdbestandteilen und den für die Festlegung der Beihilfe maßgeblichen Hundertsätzen bestehen.

Artikel 12

Für Erzeugnisse, für die die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Saatgut (5) vorgesehen Beihilfe gezahlt worden ist, können die in Artikel 5 und 8 vorgesehenen Beihilfen nicht gewährt werden.

III. Kontrollen

Artikel 13

In den Fällen, in denen es sich als notwendig erweist, werden die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates genannten, in der Gemeinschaft in den freien Verkehr überführten Erzeugnisse einer Kontrolle unterstellt, die solange ausgeübt wird, bis die Beihilfe für diese Erzeugnisse nicht mehr in Anspruch genommen werden kann.

Artikel 14

1. Die Mitgliedstaaten, auf deren Hoheitsgebiet die Erzeugnisse Verwendung finden, richten eine Kontrolle ein, damit die Beihilfe nur für die Erzeugnisse gezahlt wird, die einen Anspruch darauf haben.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die entsprechenden Kontrollvorschriften vor deren Anwendung mit.
3. Die Mitgliedstaaten leisten sich gegenseitig Amtshilfe.

(5) ABL. Nr. L 246 vom 5.11.1971, S. 7

Artikel 15

Sollten Massnahmen notwendig werden, um den Übergang von der geltenden zu der in dieser Verordnung vorgesehenen Regelung zu erleichtern, so werden diese nach dem Verfahren des Artikels 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 erlassen. Sie gelten nicht länger als es zu diesem Zweck unbedingt erforderlich erscheint.

Artikel 16

Die Verordnung (EWG) Nr. 1418/78 wird aufgehoben.

Artikel 17

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. August 1982.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

FINANZBOGEN

DATUM : 15.06.1982

1. HAUSHALTSPOSTEN : B 1310

MITTELANSATZ : 46 MioECU

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS : Entwurf fuer eine Verordnung des Rates zur Festlegung der Grundregeln zu den besonderen Massnahmen fuer Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen

3. RECHTSGRUNDLAGE : Artikel 3 der V.O. 1431/82 des Rates

4. ZIELE DES VORHABENS : Durchfuehrung der Grundverordnung des Rates ueber besondere Massnahmen fuer Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen.

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12-MONATS-PERIODE	LAUFENDES HAUSHALTSJAHR ()	KOMMENDES HAUSHALTSJAHR ()
5.0. AUSGABEN ZU LASTEN			
- DES EG-HAUSHALTES (KORREKTIVEN/ INTERVENTIONEN)	(1)	(1)	(1)
- NATIONALER HAUSHALTE			
- ANDERER SEKTOREN			
5.1. EINNAHMEN			
- EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ ZÖLLE)			
- IM NATIONALEN BEREICH			
5.0.1. VORAUSSCHAU AUSGABEN			
5.1.1. VORAUSSCHAU EINNAHMEN			

5.2. BERECHNUNGSWEISE :

6.0. FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL JA/NEI

6.1. FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALT JA/NEI

6.2. NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS JA/NEI

6.3. ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN JA/NEIN

ANMERKUNGEN :

(1) Da es sich um die Festlegung der Grundregeln zur Anwendung der Beihilfe-
regelung handelt, bringt dieser Vorschlag keine neuen finanziellen Aus-
wirkungen mit sich.